jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/20 89/05/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1990

Index

L85004 Straßen Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §52;
LStVwG OÖ 1975 §8 Abs1;
LStVwG OÖ 1975 §9 Abs2;

Rechtssatz

Einem Privatgutachten, das die Behauptung, die Verkehrsfläche könne nicht als Güterweg qualifiziert werden, nur mit dem Ergebnis der Verkehrszählung begründet, kommt nicht die rechtliche Qualifikation eines Gutachtens zu.

Schlagworte

Vorliegen eines Gutachtens Stellungnahme Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Gutachten rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050207.X01

Im RIS seit

18.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at